

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1970/10/1 110s133/70,
90s51/80, 100s112/83, 90s201/83,
140s133/94, 130s101/05k,
130s115/06w,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1970

Norm

StPO §270 Abs2 Z7

StPO §281 Z5 B

Rechtssatz

Die Floskel, der Schuldspruch gründe sich auf die "übereinstimmenden Ergebnisse der oben bezeichneten unbedenklichen Beweise" stellt in Wahrheit keine Begründung dar.

Entscheidungstexte

- 11 Os 133/70
Entscheidungstext OGH 01.10.1970 11 Os 133/70
- 9 Os 51/80
Entscheidungstext OGH 06.08.1980 9 Os 51/80
Ähnlich; Beisatz: Die bloße Anführung der im Beweisverfahren verwerteten Beweismittel im Urteil entspricht nicht dem Gebot einer ordnungsgemäßen Begründung der als erwiesen angenommenen Tatsachen. (T1)
- 10 Os 112/83
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 10 Os 112/83
Ähnlich; Beisatz: Die allgemeine Wendung, das Gericht habe eine Tatsache "auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens" als erwiesen angenommen, genügt nicht (so schon KH 2432 und SSt 12/28). (T2) Veröff: RZ 1984/45 S 132
- 9 Os 201/83
Entscheidungstext OGH 10.01.1984 9 Os 201/83
Vgl auch
- 14 Os 133/94
Entscheidungstext OGH 07.02.1995 14 Os 133/94
Vgl auch
- 13 Os 101/05k
Entscheidungstext OGH 12.10.2005 13 Os 101/05k
Vgl auch; Beisatz: Um Undeutlichkeit auf der Begründungsebene zu vermeiden, genügt es nicht, in der rechtsstaatlich verfehlten - Erwartung, der Oberste Gerichtshof werde den getroffenen Feststellungen seinerseits allenfalls passende Beweisergebnisse zuordnen, weitgehend pauschal auf im Akt erliegendes Beweismaterial zu verweisen und diesem floskelhaft Glaubwürdigkeit zuzubilligen. (T3)
- 13 Os 115/06w
Entscheidungstext OGH 07.03.2007 13 Os 115/06w
Vgl auch; Beisatz ähnlich T3 nur: Um Undeutlichkeit auf der Begründungsebene zu vermeiden, genügt es nicht, weitgehend pauschal auf im Akt erliegendes Beweismaterial zu verweisen und diesem floskelhaft Glaubwürdigkeit zuzubilligen. (T4); Beisatz: Es ist klarzustellen, auf welchen ganz konkret anzuführenden Beweisergebnissen welche Tatsachenfeststellungen beruhen. (T5)
- 13 Os 114/10d
Entscheidungstext OGH 18.11.2010 13 Os 114/10d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0098818

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at